

Dienststelle \_\_\_\_\_

## Haushaltsüberwachungsliste für Verpflichtungsermächtigungen (HÜL-VE) für das Haushaltsjahr \_\_\_\_\_

Kap. \_\_\_\_\_ Tit. \_\_\_\_\_

Zweckbestimmung (Kurzfassung): \_\_\_\_\_

### A. Zugeteilte Verpflichtungsermächtigungen

Kassen- anschlag/Schreiben von	Gesamtbetrag EUR	Zurückziehungen (rot) davon frühestens fällig für					Vermerke
		3	4	5	6	7	
1a	2	3	4	5	6	7	8

### B. Inanspruchnahme (Zusammenfassung)\*)

Stand Ende	Gesamtbetrag EUR	Zurückziehungen (rot) davon frühestens fällig für					Vermerke
		3	4	5	6	7	
1	2	3	4	5	6	7	8

### C. Inanspruchnahme im einzelnen von Seite \_\_\_\_\_ bis Seite \_\_\_\_\_

\*) Zuteilungen für vorhergehende Haushaltsjahre ermöglichen auch Inanspruchnahmen für nachfolgende Haushaltsjahre (z. B. kann eine Zuteilung in Abschn. A Spalte 4 auch für Abschn. B Spalte 6 in Anspruch genommen werden).  
Im übrigen vgl. auch die Nrn. 2 und 3 der umseitigen Anleitung!

**Anleitung:**

1. Als Inanspruchnahmen sind solche Festlegungen (Auftragserteilungen, Bescheide usw.) einzutragen, welche zu Lasten der zugeteilten Verpflichtungsermächtigungen eingegangen werden.
2. Die Festlegungen sollen so genau wie möglich auf die einzelnen Haushaltsjahre aufgeteilt werden.
3. Die Inanspruchnahmen sind bei Bedarf, mindestens aber halbjährlich aufzurechnen (wegen der konjunkturpolitisch bedeutsamen Verpflichtungen vgl. VwV Nr. 9 zu § 34 SäHO). Dabei sind sie auf der Titelseite den zugeteilten Verpflichtungsermächtigungen gegenüberzustellen; der noch verfügbare Betrag ist in der Weise zu ermitteln, daß der Summe der festgelegten Beträge (Abschn. B) die Summe der zugeteilten Verpflichtungsermächtigungen (Abschn. A) gegenübergestellt wird.
4. Hat die Festlegung ein Aktenzeichen, so soll es in der Spalte 10 (Vermerke) eingetragen werden.
5. Absetzungen sind in Rot vorzunehmen.
6. Im übrigen ist bei der Führung der HÜL-VE die VwV Nr. 8 zu § 34 SäHO zu beachten.

**Auszug aus den VwV zu § 34 SäHO:**

- 8.2. *Ändert sich der Betrag einer in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigung, so ist der Unterschiedsbetrag unter Hinweis auf die Eintragung der Verpflichtung auszugleichen. Verschiebt sich bei einer in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigung der Zeitpunkt, zu dem sie durch Leistung der entsprechenden Ausgabe abgewickelt werden soll, in ein anderes Haushaltsjahr, so ist die Änderung in die HÜL-VE einzutragen. Soll die Ausgabe im laufenden Haushaltsjahr geleistet werden, so ist sie in die HÜL-A einzutragen.*
- 8.3. *Wegen der Verschiebung des Zeitpunktes der Abwicklung bei einer zu Lasten einer Ausgabe des laufenden Haushaltjahres eingegangenen Verpflichtung in ein späteres Haushaltsjahr vgl. Nr. 7.4.*
- 8.4. *Am Ende eines Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen verfallen (vgl. Nr. 4 zu § 19); auf die Sonderregelung in § 45 Abs. 1 Satz 2 und in den VwV hierzu wird jedoch hingewiesen.*

